

Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK

„Wir verbinden Stadt und Land“



Zusammenstellung häufig gestellter Fragen und deren Antworten

Stand: 27.03.2017

Sitz der Geschäftsstelle der LAG:

Stadt Winsen (Luhe)
Schlossplatz 1
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:


Annika Lacour
Zimmer: 1.05 Altbau
Telefon: 04171/ 657-197
Telefax: 04171/ 657-168
E-Mail: regionalmanagement@
stadt-winsen.de


WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die der Zielerreichung der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK dienlich sind und die das Projektauswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Die Ziele der Region sind im sogenannten „Regionalen Entwicklungskonzept“, kurz REK, beschrieben. Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

Förderfähige Maßnahmen können sein:

- Investive Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit für Projekte, inklusive projektbezogene Veranstaltungen, Einrichtung von Medien zur Informationsvermittlung (z. B. Internetseite, aber auch Informationsschilder usw.), Publikationen (z. B. Flyer, Broschüren)
- Modellhafte Umsetzung innovativer Ansätze
- (vorbereitende) Konzepte und Untersuchungen
- Erfolgskontrolle und Dokumentation der Ergebnisse
- Sensibilisierungsmaßnahmen
- Aufbau und Pflege / Verstetigung von Netzwerken und Kooperationen
- Projektbezogene Personalkosten
- Qualifizierungsmaßnahmen

 Hinweis: Um eine Förderung zu erhalten, darf eine **Maßnahme noch nicht begonnen** sein. Ein Antrag ist zwingend vorher zu stellen.

 Hinweis: Es besteht eine sog. **Zweckbindungsfrist**. Das heißt, dass geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des 12. Kalenderjahres sowie Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach der Auszahlung der Fördermittel nicht anderwärtig verwendet werden dürfen. Erst nach Ablauf dieser Frist, kann frei über diese verfügt werden.

WER KANN EINE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Gebietskörperschaften, also Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige Organisationen, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine und auch sonstige juristische oder private Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können eine Förderung erhalten.

WANN KANN EIN ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Es gibt **keine Stichtage** zur Einreichung einer Projektidee oder eines Antrages. Wenn Sie eine Idee für ein Projekt haben, dann melden Sie sich zu einer ersten Beratung bei dem Regionalmanagement.


WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Förderung, also der Basisfördersatz, richtet sich nach dem Antragsteller.

| PROJEKTRÄGER | FÖRDERSATZ |
|----------------------------|------------|
| Gebietskörperschaft | 50 % |
| Gemeinnützige Organisation | 50 % |
| Sonstige | 30 % |

Für alle Projekte ist die maximale Höhe der Förderung 100.000,- Euro. Die Mindestfördersumme liegt bei 500,- Euro bzw. bei 1.000,- bei Gebietskörperschaften. Der verbleibende Anteil muss durch eigene Mittel des Antragstellers aufgebracht werden.

Es ist möglich zusätzliche Bonuspunkte zu erhalten, sofern die Kriterien für diese erfüllt sind. Einen Bonus in Höhe von jeweils +5 % wird gewährt, wenn das Projekt mehr als ein Handlungsfeld stark berührt, Gemeindeübergreifend ist und / oder interregional ist, also über die Grenzen der Leader-Region hinaus zusammen gearbeitet wird.

 Hinweis: Es gilt das Erstattungsprinzip, d. h. alle Kosten müssen zuerst vom Antragssteller verauslagt werden. Erst nach Beendigung des Projektes werden dann vom Antragssteller alle Rechnungen und die dazugehörigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, dort geprüft und dann die Zahlung der Fördermittel veranlasst.

WAS MUSS ICH ALS PRIVATER ANTRAGSSTELLER BEACHTEN?

Die Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK erhält europäische Mittel, um damit in der Region Projekte zu fördern. Diese europäischen Fördermittel können nur eingesetzt werden, wenn ebenfalls nationale öffentliche Mittel zur Finanzierung des Projekts eingebunden werden. Bei nicht öffentlichen Antragstellern ist somit eine sogenannte „öffentliche Kofinanzierung“ erforderlich. Diese öffentliche Kofinanzierung muss mindestens 25% der beantragten Fördermittel betragen. Öffentliche nationale Mittel sind beispielsweise Gelder der Gemeinde, des Landes oder des Bundes. Unter bestimmten Umständen können auch öffentliche Stiftungsgelder anerkannt werden, dieses bedarf aber einer separaten Prüfung.

Zahlenbeispiel: Ein Projekt kostet insgesamt 10.000 €. Angenommen es wird eine Förderung in Höhe von 30%, sprich 3.000 €, gewährt. Demnach muss eine öffentliche nationale Kofinanzierung in Höhe von mindestens 750€ bereit stehen. Es verbleibt ein Eigenanteil i. H. v. 6.250 €, welchen der Antragssteller aufbringen muss.

GILT DER FÖRDERSATZ AUF DIE BRUTTO- ODER DIE NETTOKOSTEN?

Wenn der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so ist die Grundlage zur Berechnung der Fördermittel die Nettokosten, also die Kosten abzgl. der Mehrwertsteuer. Ist der Antragssteller nicht vorsteuerabzugsberechtig, so kann die Förderung der Mehrwertsteuer mit beantragt werden und die Grundlage bilden dann die Bruttokosten.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Projekte die nicht die Mindestpunkte erreichen, können nicht gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen
- Unterhaltungsmaßnahmen
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen)
- Projekte in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser entfaltet. In der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK betrifft dieses nur die Kernstadt der Stadt Winsen (Luhe).
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung (Ausnahme: Leistungen des Regionalmanagements)
- Projekte, die aus einem anderen EU-Fonds Gelder erhalten können

WIE WERDEN PROJEKTE ZUR FÖRDERUNG AUSGEWÄHLT?

Das **Regionale Entwicklungskonzept, kurz REK**, der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK bekommt im Leader-Prozess Richtliniencharakter. Das heißt, dass alle Grundlagen zur Projektauswahl und den Förderrahmenbedingungen dort festgeschrieben sind. Auch die Ziele, die die Region bis zum Jahr 2020 erreichen möchte sind dort beschrieben. Dieses Konzept wurde Anfang 2015 mit Hilfe von vielen Partnern aus der Region entwickelt. Leader-Projekte müssen einen Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele leisten.

Vor allem ein Einbeziehen der **vier Handlungsfelder** sowie die regionale Bedeutung des Projektes sind sehr wichtig. Projekte, die eine Kooperation, zum Beispiel über Gemeindegrenzen hinweg beinhalten, und thematisch mehrere Handlungsfelder stark berühren haben im Auswahlverfahren Vorteile gegenüber lokalen, thematisch sehr eingegrenzten Projekten. Kurz um: je besser eine Idee zu den Zielen und Inhalten des REKs passt, desto besser eignet sich diese für ein Leader-Projekt.

Neben diesen strategischen Aspekten spielen auch einige formale Kriterien eine Rolle. Beratend und begleitend steht allen Ideengebern jederzeit die Regionalmanagerin zur Seite. Sie berät und hilft im gesamten Leader-Prozess.

Die Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, trifft das Entscheidungsgremium der Leader-Region: die sogenannte **„Lokale Aktionsgruppe“, kurz LAG**. Die LAG hat rund 30 Mitglieder, davon sind über die Hälfte Wirtschafts- und Sozialpartner, also Vertreter/innen aus Vereinen und Verbänden der Region. Zudem sind Vertreter der fünf Kommunen der Leader-Region vertreten: der Gemeinden Seevetal und Stelle, der Stadt Winsen (Luhe) sowie der Samtgemeinden Bardowick und Elbmarsch.

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete mit der Maßnahme:
„LEADER“

Mit dieser Maßnahme wird die Zusammenarbeit und die Initiierung, Organisation und Umsetzung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten („LEADER-Region“) unterstützt.

